

SCHORNDORF.

Weihnachts-Ausstellung von Wilhelm Layh.

Ich empfehle in besonders reichhaltiger Auswahl und vorteilhaft zu Geschenken geeignet:

**Wollene Kaputzen, Chenille-Kaputzen, Umschlagtücher,
farbige & weisse seidene Halstücher,
Taschentücher,
„ „ „ leinene, halbleinene & baumwollene**

**Trag- & Kinder-Kleidchen,
Schleier, Gaze- & Tüll-Schleier,
Winter-Handschuhe & Glace-Handschuhe,
Corsetten,**

GROSSE Schürzen-Auswahl in jeder Preislage,
Damen- & Kinderkragen, Herrenkragen, Manchetten, Vorhemden
in Leinen, Papier und Gummi,
Herren-Cravatten etc.

Wilhelm Layh gegenüber der Tabakfabrik.

**Neue serbische
Bwetschgen,
Reppel &
Kruschnitze, sowie
Buckartikel,
in schöner Ware,
empfiehlt billigst
Chr. Bauer.**

**Sämtliche
Buckartikel**
in ganz frischer vorzüglicher Ware
empfiehlt billigst
Adolf Künch,
früher M. Sperrle.

**Frisch eingetroffen
sehr gute saftige
Kemptener
Emmenthaler-
Räse**

empfiehlt für Privat wie für Wirt
zu billigsten Preisen
Adolf Künch
früher M. Sperrle.

Springerle

in verschiedenen Sorten zu den billigsten Preisen
für Wiederverkäufer billiger.
J. Beyher.

Richters Aufer-Steinbankosten

Stehen nach wie vor erreicht da; sie sind das beliebteste Weihnachtsgeschenk für Kinder über drei Jahre. Sie sind billiger, wie jedes andre Geschenk, weil sie viele Jahre halten und sogar nach längerer Zeit noch ergänzt und vergroßert werden können. Die echten Aufer-Steinbankosten sind das einzige Spiel, das in allen Ländern ungetestet ist und das von allen, die es kennen, aus Überzeugung weiter empfohlen wird. Wer dieses einzig in seiner Art dargestellte Spiel- und Beißspielzeugmittel noch nicht kennt, darf sich von der unterzeichneten Firma eifrigst die neue reich illustrierte Preisliste ansehen, und sie darin abgedruckt tonnen, und sie darin abgedruckt. — Bei einem Kauf verlangt man gefälligst ausdrücklich: Richters Aufer-Steinbankosten und weise jeden Kosten ohne die Fabrikmarke Aufer sehr als unschätzbar auf; wer dies unterlässt, kann leicht eine minderwertige Nachahmung erhalten. Die echten Aufer-Steinbankosten sind zum preise von 1 M., 2 M., 3 M., 5 M. und höher vorrätig in allen feinren Spielwaren-Geschäften des In- und Auslandes.

Neu! Richters Geduldspiele: Ein des Columbus, Vitabreiter, Bornbrecher, Grillschüsler, Drücker, Pythagoras usw. Preis 50 Pf. Nur echt mit Aufer!

E. Ad. Richter & Cie., K. u. K. Postlieferanten,

Adolfstadt (Thüringen), Nürnberg, Olden (Schwab), Wien, Rotterdam, London E.C., New-Hort.

Redigiert, gedruckt und verlegt von G. Müller, C. W. Mayer & Sohn Buchdrucker et. Schorndorf.

Nr. 198.

58. Jahrgang.

Schorndorfer Anzeiger.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.

Es heißt Dienstag, Donnerstag, Samstag, u. Sonntag.
Amonatszeitung in Schorndorf veröffentlich.
Dr. L. G. Ritter, die die Zeitung
im Oberamtsbezirk veröffentlich. 1 M. 15 v.a.

Dienstag den 19. Dezember 1893.

eine vierseitige Seite über einen Raum 10 pf.
Während eines Monats 40 Pf.
Abonnementssatz mit Abonnement.

Amüsliches.

Oberamt Schorndorf.
Bekanntmachung betr. der Sonntagsruhe
im Handelsgewerbe.

Am Sonntag den 24. und am Sonntag den 31. d. Mts. als den dem Weihnachts- und Neujahrsfest vorangehenden Tagen, an welchen einerweiterter Geschäftsvorkehrungszeitpunkt, werden hiermit die zulässigen Geschäftsstunden für sämtliche Verkaufsstellen des Bezirksrat, das gesetzlich zulässige Maximum von 10 Stunden erweitert, und zwar so, daß die Geschäftsstunden von Vormittag 8—9. und von Vormittag 11—Abends 8 Uhr geöffnet sein dürfen.

Schorndorf, den 18. Dez. 1893.

K. Oberamt. Kinzelbach.

Oberamt Schorndorf.
Diesenigen Orts-Anzeiger,
welche mit Erledigung des oberamtslichen Auftrags vom 7. d. Mts. betr. Einsendung einer Übersicht über die Beschäftigung von Arbeitern in den Fabriken, (Schorndorfer Anzeiger Nov 192) noch im Rückstand sind, werden an baldige Vorlage der verlangten Übersicht bezw. Errichtung einer Fehlanzeige erinnert.

Schorndorf, den 15. Dez. 1893.

K. Oberamt. Kinzelbach.

Tagesbegebenheiten. Aus Schwaben.

Stuttgart, 15. Dez. Neben die Ergebnisse der Viehzählung am 1. September meldet der Staats-Anzeiger: Oberamt Balingen 9759 Stück Rindvieh gegenüber einem Stand von 13 520 Stück am 1. Dezember 1892, demnach ein Rückgang von 28 Prozent. — Oberamt Ehingen: Rindvieh 6842 Stück gegen 9038 in 1892 = 24,2 Prozent Abnahme, Schweine 2616 gegen 3256 = 19,6 Prozent Abnahme. Die Abnahme des Rindviehstandes ist in der Stadt Ehingen und einzelnen vom Wetter begünstigten Landorten verhältnismäßig gering, beträgt dagegen in anderen Gemeinden bis zu 36 Proz. Besonders bemerkenswert ist die Abnahme des Bestandes an Ochsen und Stieren um annähernd die Hälfte und noch dürfte dieser Rückgang seinen Abschluß noch nicht erreicht haben. — Oberamt Rotweil: Rindvieh 13 175 Stück gegen 15 043 im Vorjahr, somit Abnahme 22 Proz. Hierbei kommt in Betracht, daß im vorigen Herbst wegen des Rückgangs der Viehwirte sehr viele Stallungen mit Vieh überstellt waren. Die Zahl der Schweine hat infolge der guten Kartoffelernte gegen das Vorjahr um 498 Stück zugenommen.

Staatsrat v. Pischel wurde, wie oben mitgeteilt, gestern von S. M. dem König zum Staatssekretär des Innern ernannt, nachdem er von dem König gestern nachm. empfangen worden war. Der Schm. M. schreibt: Unter den wenigen Namen, die für das Amt eines Staatsministers in Betracht kamen, stand Pischel mit in erster Linie. Von Hause aus Zürich, gehörte er seit 2 Jahrzehnten bis zu seiner Ernennung zum Staatsrat dem Ministerium des Innern an. P. ist geboren am 15. Januar 1843. Sein Vater war der hier übergestiegen dramatische Dichter J. B. Pischel (gest. 16. Febr. 1873).

P. besuchte das Stuttgarter Gymnasium mit vorzülichem Erfolg und studierte später die Rechtswissenschaft in Tübingen. Er gehört dem katholischen Glauben an, seine Familie ist protestantisch gewesen. Das Vaterhaus der vor einigen Jahren verstorbenein Gemahlin Pischel, einer Tochter des Ob. L.-G. Ritter. Als Regierungsrat, Oberregierungsrat und seit 1884 als Kollegialdirektor war Pischel insbesondere unter dem Ministerium Hölder mit wichtigen Referaten der Gesetzgebung und der Verwaltung betraut, die er zum Teil auch als Regierungsrat in der Abgeordnetenkammer vertraten hatte. Unter dem Ministerium Schmid wurden 1891 Pischel die erledigten Stellen des Verwaltungsrats der Gebäudereparaturverwaltung und der Ministralsabteilung für das Hochbahnprojekt übertragen. Ein Jahr später, am 11. Nov. 1892, wurde P. zum willkürlichen Staatsrat und ord. Mitglied des Geh. Rats ernannt und mit Verleihung der Funktion eines Rats des Staatsministeriums beauftragt. Im Gegenzug zu seinen 3 Amtsvergängern hat Pischel keine parlamentarische Laufbahn bei Übernahme seines Amtes hinter sich. Abgesehen von der Vertretung einzelner Gesetzesvorlagen, die er als Rat des Ministeriums im Rechte gehabt hatte, tritt Pischel erstmals in die parlamentarischen Verhandlungen ein. Freund sind ihm aber die Gesetzesvorlagen, die die Kammer in nächster Zeit zu beraten hat, keineswegs. Als Referent des Staatsministeriums, wie früher als vorangegangener Rat des Ministeriums, hatte er mit allen einschlägigen Materien sich zu befassen. Da der Vertretung der Gesetzesvorlagen, welche die Abgeordneten und K. mittragen verpflichtet zu haben, in der Absicht, davon in jüngerer Zeit die Sicherheit des deutschen Reichs gefährdenden Weise durch Mitteilung an die französische Regierung Gebrauch zu machen.

Frankreich.

Paris, 13. Dezember. (Vom Attentäter Vaillant.) Eine Pariser Deleg amia der "P. S." wie vorgestrichen empfahlen wir: Vaillant wurde heute aus dem Hotel Dieu ins Gefängnis übergeführt. Er ist nahezu wederbergs stell. Seit seinem Entlass ist er lustig und redselig; er röhrt sich seiner That, u. mit sich einen Glaubensbohr und Blitzen und sagt, er sei glücklich, sein Leben für den neuen Glauben der Befreiung, durch die That opfern zu können. Dem Justizminister, d. ihn sprach: "Wie könnten Sie dies Verbrechen begehen?" erwiderte er: "Er hätte keinen Zweck, Ihnen zu antworten: Sie sind ein Bourgeois, Sie würden mich ja doch nicht verstehen." Da alle Umstände des Verbrechens aufzelaufen sind, ist die Untersuchung abgeschlossen, und der Fall kann schon in der nächsten Schwurgerichtstagung, d. 10. M. Januar, zur Schlussabhandlung kommen. Der Untersuchungsrichter mit Vaillants Angabe, daß er keinen Mithilfenden habe, Glauben bei. Die Polizei hat fast alle Verdächtigen freigesetzt und nur zwei eislaute Anarchisten im Gewahrsam behalten.

Das Beste ist für Kinder gut genug.

Dieser Satz gilt insbesondere für die Bücher, welche die Kinder lesen und für die Bilder, welche sie sehen und die man ihnen zeigt. Der Inhalt guter Bücher wird auf Phantasie, Verstand, Herz und Gewissenbildung und veredeln, wie durch gute Bilder der Geschmack, der Sinn fürs Schöne und Edle geweckt und gefördert wird.

Wer z. B. einmal Strößer'sche Bilderbücher gelesen und kennengelernt hat, wird für Kinder keine andere Bilderbücher kaufen als aus dieser Kunstanstalt.

Strößer's Bilderbücher und Jugend-Schriften sind in reichster Auswahl vorrätig bei

J. Möller.

Römeria-Trauben

frische saftige gesunde Spanische Trauben, zum Weihnachtstisch empfiehlt
Carl Schäfer, Conditor, Marktplatz.

In nützlichen Weihnachtsgeschenken

ist mein Lager sehr gut sortiert und empfiehlt als besonders vorteilhaft:

Kleiderstoffe

in grossem Farbensortiment & zu allen Preisen,
häbsche Sachen in Kinderkleiderstoffen, Kleider- & Hemden-Flanelle,

Jacken- & Regenmantelstoffe

Gaumwollstuhle, Gaumwollflanellbetttücher,
Pelzpiqué & Damaste, Satin, Cretonne & Zeug e,
Tischtücher u. Servietten, weiße u. farbige Taschentücher
Tisch- & Commodedekten, Fußleppiche, Bettdecken, Bettüberwürfe,
fertige Unterröcke, fertige Schürzen schwarz & farbig,
Tricottaissen, Tricot-Handschuhe, seid. Halstücher,
schwarze Tücher, Burkins, Überzieherstoffe,
wobei ich besonders auf den Bestand der um ca. 20 Prozent zurücksichtigen meist noch
besseren Burkins als günstige Kaufgelegenheit besonders aufmerksam mache.

Ernst Kiess am Marktplatz.

Einzig
praktische Sicherhalter,
wie

Dampfmaschine
Spielzeug für Kinder empfiehlt außerordentlich
billig

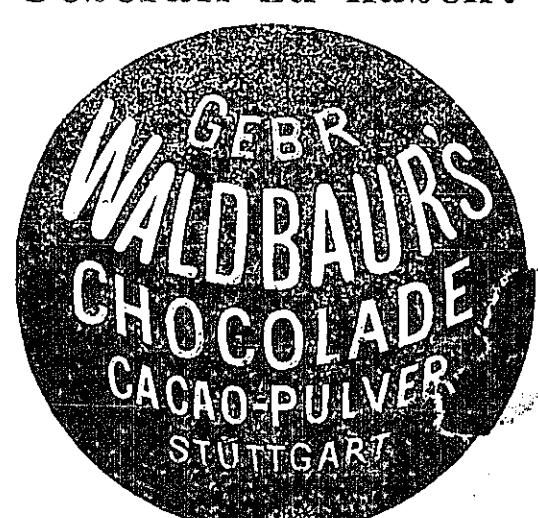
J. Michel, Glashauer.

Neue serbische
Zwetschgen,
Pepsel &
Birnenstücke, sämtliche
Badartikel,
in schöner Ware,
empfiehlt billig
Chr. Bauer.

Christbaum-Collect
reichhaltigem, als Fig. Steine Tiere u.
Waffe 440 St. M. 280, R. d. Bei 3
Kisten portofrei
Paul Benedix, Dresden 12.

Berloren
ging am Samstag Abend zwischen
7 und 8 Uhr vom Schwanen bis zu
Gerber Krauter i. d. Vorstadt ein
Porfemosaic mit 12 M. In-
halt und 1 Chring.
Der rechte Zinder wird gebeten, sol-
ches bei der Redaktion gegen Belohn-
ung abzugeben.

Auerkannt beste Fabrikate!



Fr. Mater, Baugeschäft.

1000 M.

hat gegen gej. Sicherheit jgleich aus-
zuleihen W. f. d. Ned.

Ueberall zu haben!

Zu vermitten per sofort oder spä-
ter in meinen Neubau eine schöne
Wohnung im 2. Stock, ferner bis Georgii im
Kniestock eine kleinere Woh-
nung Herm. Moser, Conditor.

Die Ausdehnungsabgabe ist auf Grund eines urkundlichen Nachweises über die von dem Abgabepflichtigen entrichtete Staatsgewerbe-
steuer anzusetzen.

Die Sicherstellung dieses Nachweises, welcher durch den Wandergewerbechein, oder einen Gewerbesteuerauftrag, oder ein Steuerzeugnis

der Ortsbehörde zu führen ist, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Vom 1. Januar 1891 an ist in die Wandergewerbecheine das für den Inhaber festgesetzte Steuerkapital und der Betrag der

Staatsgewerbesteuer einzutragen.

Zu diesem Zweck ist künftig in den für die Erlangung eines Wandergewerbezeichens — nach § 67 An. 1 und 3 der zur Reichsgewerbe-
kapitals und der Staatsgewerbesteuer anzugeben.

2) In den Gewerbesteuerscheinen, welche für die durch das Bezirks- oder Ortssteueramt einzurichtenden Haustiergewerbetreibenden aus-

gestellt werden, ist fortan auch der Betrag des Steuerkapitals aufzuführen.

Der Einschätzung durch das Bezirks- oder Ortssteueramt haben sich insbesondere auch diesen inländischen Haustiergewerbetreibenden

zu unterwerfen, welche zu Anfang oder im Laufe des Steuerjahrs mit ihrem Gewerbebetrieb beginnen wollen, bevor für denselben die

Festsetzung des Steuerkapitals durch die Bezirksschätzungscommission erfolgt ist (vergl. § 5 der angef. Verfügung der K. Katasterkommission

vom 30. Juni 1877).

3) Das Steuerkapital, sowie die Staatsgewerbesteuer, welche für die in Württemberg wohnenden und gemäß § 7 der vorerwähnten

Bestimmung festgesetzt werden, sind von dem Vorstand der letzteren (Kameralverwalter, Steuerkommissär) künftig dem Oberamt

zur Vormerkung in den zur Ausstellung kommenden Wandergewerbecheinen mitzuteilen.

Schorndorfer Anzeiger.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.

Erhält Dienstag, Donnerstag, Samstag, u. Sonntag.
Wochenzeitung für den Oberamtsbezirk Schorndorf
1 M. 10 Pf. durch die Post bezahlbar
im Oberamtsbezirk vierteljährlich 1 M. 15 Pf.

Donnerstag den 21. Dezember 1893.

Ein vierseitiges Blatt über den Raum 10 Pg.
Ausgabe 1893. Wiederk. Preis von
Unterhaltungsblatt und Jugendfreund.

Oberamt Schorndorf.

Beauftragung

I. betreffend Ausstellung von Wandergewerbebechein für das Jahr 1894.

Die Ortsbehörden werden beauftragt, diejenigen Personen ihres Gemeindebezirks, welche an Ausstellung von Wandergewerbebechein für das Jahr 1894 nachsuchen wollen, im Interesse der rechtzeitigen Ausfertigung und Zurteilung der Scheine zur Einreichung ihrer Gesuch nach im Laufe dieses Monats aufzufordern, und die sämtlichen bei ihnen einkommenden Gesuche um Wiedererlangung von Wandergewerbebechein wenn thunlich mit gemeinschaftlichem Zeugnis hierher vorzulegen.

Hiebei wird unter Hinweis auf die unten abgedruckten Vorschriften über Komunal-Besteuerung des Haustiergewerbebetriebes namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl die für die Erlangung als die für Wiedererlangung von Wandergewerbebechein erforderlichen Zeugnisse stets den Betrag des Steuerkapitals und den Betrag der Staatsgewerbesteuer zu enthalten haben, ganz gleichgültig, ob das Steuerkapital 100 M. erreicht oder nicht.

Was die mit Ministerial-Erlaß vom 13. November 1889 (Min.-Amtsl. S. 209) vorgeschriebene Angabe der Staats Angehörigkeit der Nachsuchenden betrifft, so muß diese in den zur erstenmaligen Erlangung eines Wandergewerbebechein ins ersforderlichen Zeugnisse stets enthalten sein, während bei den Personen, bei welchen schon bisher im Wandergewerbebechein die Staatsangehörigkeit angegeben ist auch bezüglich der letzteren die allgemeine Beurkundung genug, daß seit Ausstellung des früheren Zeugnisses keine Änderung eingetreten ist.

Schorndorf, den 18. Dezember 1893.

R. Oberamt. Einzelbach.

II. betreffend die Komunalbesteuerung des Haustiergewerbebetriebs.

Indem bestehende Vorschrift gemäß unten die Haupt-Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1890 betr. die Komunalbesteuerung des Haustiergewerbebetriebes (Reg.-Bl. S. 100) und der Vollziehungsverfügung hierzu vom 28. Oct. 1890 (Reg.-Bl. S. 280) wiederholt zum Abdruck gebracht werden, erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag, die Ortsansiedlungen Haustiere auf diese Bestimmungen bei Ausstellung der Wandergewerbebechein Zeugnisse besonders aufmerksam zu machen, und denjenigen Personen, welche als Haustiergewerbetreibende zwar steuerpflichtig sind, aber eines Wandergewerbebechein nicht bedürfen (§ 8 3. 4 der Vollz.-Verf.) die vorgeschriebenen Steuerzeugnisse auszustellen, wozu die Formulare von hier bezogen werden können.

Schorndorf, den 18. Dezember 1893.

R. Oberamt. Einzelbach.

1. Gesetz betr. die Komunalbesteuerung des Haustiergewerbebetriebs.

Indem bestehende Vorschrift gemäß unten die Haupt-Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1890 betr. die Komunalbesteuerung des Haustiergewerbebetriebes (Reg.-Bl. S. 100) und der Vollziehungsverfügung hierzu vom 28. Oct. 1890 (Reg.-Bl. S. 280) wiederholt zum Abdruck gebracht werden, erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag, die Ortsansiedlungen Haustiere auf diese Bestimmungen bei Ausstellung der Wandergewerbebechein Zeugnisse besonders aufmerksam zu machen, und denjenigen Personen, welche als Haustiergewerbetreibende zwar steuerpflichtig sind, aber eines Wandergewerbebechein nicht bedürfen (§ 8 3. 4 der Vollz.-Verf.) die vorgeschriebenen Steuerzeugnisse auszustellen, wozu die Formulare von hier bezogen werden können.

Schorndorf, den 18. Dezember 1893.

R. Oberamt. Einzelbach.

2. Gesetz betr. die Komunalbesteuerung des Haustiergewerbebetriebs.

Diejenigen Personen, welche nach Art. 99 Ziff. 4 bis 7 des Gesetzes vom 28. April 1873 der Wandergewerbetreibener untergebracht sind, haben außer denjenigen Steuern, welche sie innerhalb Württembergs an ihrem Wohnsitz beziehungsweise an dem Ort des Bestimmungsortes des Gewerbebetriebs entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen, vor Beginn des Gewerbebetriebs in diesen Bezirken eine Abgabe an die Amtskörperschaft (Ausdehnungsabgabe) zu entrichten, welche den fünfzigsten Teil der ihnen angesetzten Staatssteuer, wenigstens aber 40 M. beträgt. Bruchteile von Bevölkerung bleiben außer Ansatz.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Abgabe hat der Gewerbetreibende während der Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei mir zu führen, auf Forderung den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht im

Art. 4.

Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 zuwider, das Haustiergewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorschriftswidrige Gewerbebetrieb stattgefunden hat, neben Nachholung dieser Abgabe mit Geldstrafe bis zu 75 Mark bestraft.

Wer der Vorschrift des Artikels 2 Abs. 2 oder den zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen öffentlich bekannt gemachten Kontrollvorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft.

2. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Vollziehung des Gesetzes vom 23. Mai 1890 über die

Komunalbesteuerung des Haustiergewerbebetriebs. Vom 28. Oktober 1890.

Die Ausdehnungsabgabe ist auf Grund eines urkundlichen Nachweises über die von dem Abgabepflichtigen entrichtete Staatsgewerbe-
steuer anzusetzen.

Die Sicherstellung dieses Nachweises, welcher durch den Wandergewerbechein, oder einen Gewerbesteuerauftrag, oder ein Steuerzeugnis

der Ortsbehörde zu führen ist, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Vom 1. Januar 1891 an ist in die Wandergewerbecheine das für den Inhaber festgesetzte Steuerkapital und der Betrag der

Staatsgewerbesteuer einzutragen.

Zu diesem Zweck ist künftig in den für die Erlangung eines Wandergewerbezeichens — nach § 67 An. 1 und 3 der zur Reichsgewerbe-
kapitals und der Staatsgewerbesteuer anzugeben.

2) In den Gewerbesteuerscheinen, welche für die durch das Bezirks- oder Ortssteueramt einzurichtenden Haustiergewerbetreibenden aus-

gestellt werden, ist fortan auch der Betrag des Steuerkapitals aufzuführen.

Der Einschätzung durch das Bezirks- oder Ortssteueramt haben sich insbesondere auch diesen inländischen Haustiergewerbetreibenden

zu unterwerfen, welche zu Anfang oder im Laufe des Steuerjahrs mit ihrem Gewerbebetrieb beginnen wollen, bevor für denselben die

Festsetzung des Steuerkapitals durch die Bezirksschätzungscommission erfolgt ist (vergl. § 5 der angef. Verfügung der K. Katasterkommission

vom 30. Juni 1877).

3) Das Steuerkapital, sowie die Staatsgewerbesteuer, welche für die in Württemberg wohnenden und gemäß § 7 der vorerwähnten

Bestimmung festgesetzt werden, sind von dem Vorstand der letzteren (Kameralverwalter, Steuerkommissär) künftig dem Oberamt

zur Vormerkung in den zur Ausstellung kommenden Wandergewerbecheinen mitzuteilen.